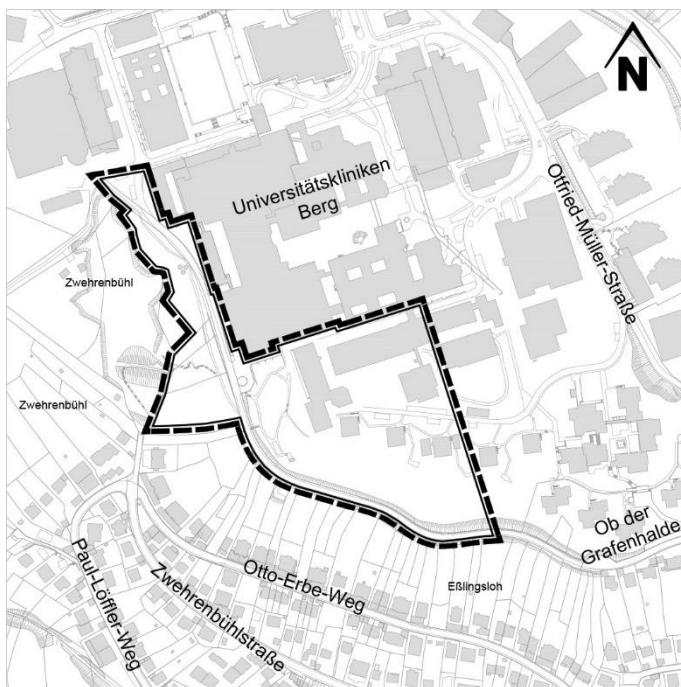


**Öffentliche Bekanntmachung
vom 11. Februar 2026**

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Neue Medizinische Klinik Schnarrenberg“ mit örtlichen Bauvorschriften in Tübingen

Der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen hat in öffentlicher Sitzung am 5. Februar 2026 den Bebauungsplan „Neue Medizinische Klinik Schnarrenberg“ in der Fassung vom 17. Dezember 2025 nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 17. Dezember 2025 nach § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) als jeweils selbstständige Satzung nach § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Der Bebauungsplan und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB, § 74 LBO).

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften mit Begründung, jeweils in der Fassung vom 17. Dezember 2025, sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10a BauGB können beim Fachbereich Baurecht, Brunnenstr. 3, 72074 Tübingen, während den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die oben genannten Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 10a BauGB können der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften mit der Begründung zusätzlich über die Verknüpfung des Internetportals des Landes Baden-Württemberg unter www.uvp-verbund.de oder über den Internetauftritt der Universitätsstadt Tübingen www.tuebingen.de eingesehen werden.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sowie beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Universitätsstadt Tübingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Universitätsstadt Tübingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Es wird auf die Vorschriften der §§ 39 – 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Tübingen, 11. Februar 2026

gez. Cord Soehlke
Baubürgermeister